

## PRESSEMITTEILUNG

### **Betreuung in Kitas, Kindertagespflegestellen und Horten ab Montag, den 26. April 2021**

Der Deutsche Bundestag hat das Bevölkerungsschutzgesetz beschlossen. In diesem sind grundlegende Festlegungen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen bzgl. der pandemischen Lage festgelegt. Ergänzend dazu wird das Land Sachsen am Freitag, den 23. April 2021 durch eine Allgemeinverfügung die spezielle Umsetzung des Bundesgesetzes veröffentlichen.

#### **Folgende Änderungen ergeben sich ab dem 26. April 2021 zur aktuellen Betreuung:**

- Notbetreuung in Kitas, in Kindertagespflegestellen und in Horten
- Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird das gleiche Verfahren wie bei der letzten Notbetreuung festgelegt. Es sind auf den aktuellen Formblättern die Bestätigungen der Arbeitgeber einzuholen und der Einrichtung binnen eines Tages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung vorzulegen.
- Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge gilt nur bei Inanspruchnahme der Notbetreuung. Es erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung.
- Die Buchung der pauschalen Elternbeiträge entfällt. Es erfolgt im Nachhinein eine individuelle Abrechnung. Es wird darum gebeten, die Daueraufträge auszusetzen.
- Grundsätzlich haben die Einrichtungen von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Eine Frühbetreuung im Krippen- und Kindergartenbereich kann nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung angeboten werden, sofern die Einrichtung die personelle Sicherstellung gewährleisten kann.

*Diese Regelungen besitzen Gültigkeit für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Löbau, der Gemeinde Großschweidnitz, der Gemeinde Lawalde, der Gemeinde Rosenbach und der Löbauer Tagespflegestellen.*

#### **Rückfragen unter:**

Stadtverwaltung Löbau  
Altmarkt 1, Rathaus  
Tel.: 03585 450-250  
E-Mail: kinder@loebau.de